

FACTSHEET

RECHTLICHE INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS (COVID-19) (STAND: 30.03.2020)

1. Allgemeine Fragen und Antworten

Muss ein Mitarbeiter bei einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus weiterhin zur Arbeit erscheinen, wenn er am Empfang der Garage arbeitet und täglich von Leuten angehusstet werden kann?

Die Frage lässt sich nicht generell beantworten, sondern hängt von der konkreten Bedrohungslage am einzelnen Arbeitsplatz und unter Umständen auch vom Gesundheitszustand des Mitarbeiters ab.

Ich gehöre zur Risikogruppe, muss ich noch zur Arbeit?

(Rechtliche Grundlage: Art. 10b & 10c COVID-19-Verordnung 2 (Stand 30.03.2020))

Zur Risikogruppe gehören Personen, die über 65 Jahre alt sind und/oder bestimmte Vorerkrankungen aufweisen (nicht abschliessend: Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen).

Gehört ein Arbeitnehmer zu diesem Personenkreis, ist der Arbeitgeber verpflichtet, entsprechende Massnahmen zu treffen, um ein Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen. Können keine solche Massnahmen getroffen werden und ist die Arbeitsleistung nur am üblichen Arbeitsort erbringbar, so muss der Arbeitgeber für eine strikte Einhaltung der Hygieneempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sorgen (Distanzregel, häufiges Händewaschen etc.). Massnahmen sind dann ausreichend, wenn hierdurch am Arbeitsort der gleiche Schutz vor einer Ansteckung besteht wie zu Hause.

Ist dies nicht möglich, so ist der Arbeitnehmer unter Lohnfortzahlung zu beurlauben.

Ich fürchte, mich mit dem Coronavirus infiziert zu haben. Was soll ich tun?

Gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit soll die Bevölkerung, insbesondere beim Auftreten von Symptomen, nicht mehr in die Öffentlichkeit gehen und sich zuhause selbst isolieren. Gehört man zur Risikogruppe oder verschlimmern sich die Symptome, so ist ein Arzt oder eine Gesundheitseinrichtung wie ein Spital zu kontaktieren – zuerst telefonisch. Zu den Symptomen zählen Atembeschwerden, Husten und Fieber. Die neusten Vorschriften zur Selbst-Isolation sind auf der Seite des BAG auffindbar.

Welche Schutzmassnahmen stehen dem Arbeitgeber zu? Kann er etwa das Händeschütteln verbieten, den Mitarbeiter im Homeoffice arbeiten lassen?

Der Arbeitgeber ist aufgrund des Weisungsrechts und der Fürsorgepflicht berechtigt und verpflichtet, in einer solche Ausnahmesituation die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Arbeitskollegen und Kunden zu ergreifen. Dazu können hygienebedingte Massnahmen wie der Verzicht aufs Händeschütteln gehören. Auch Homeoffice ist zulässig. Die Anordnung kurzfristiger Zwangsferien oder der Transfer in eine Quarantänestation liegen aber nicht drin.

Unter folgendem [Link](#) finden Sie als Betrieb nützliche und wichtige Informationen.

Muss ein Mitarbeiter Grippe Symptome seinem Vorgesetzten melden?

Hier handelt es sich um einen Grenzfall. Grundsätzlich sind Mitarbeiter nicht verpflichtet, Symptome und Diagnosen offenzulegen. In einer akuten Pandemiesituation kann durchaus die Auffassung vertreten werden, dass Mitarbeitende informieren müssen, wenn sie trotz Symptomen zur Arbeit gehen und damit ein Risiko für andere darstellen.

Kann man sich als Unternehmen gegen solche Ausfälle versichern?

Die meisten Versicherer bieten speziell für den Fall einer betrieblichen Quarantäne sogenannte Epidemievorsicherung an. Diese bietet Unternehmen Schutz für finanzielle Einbussen, die durch von Behörden erlassenen Massnahmen wie Betriebsschliessungen, Quarantäne oder Tätigkeitsverbote entstehen. Zum jetzigen Zeitpunkt noch eine Versicherung abzuschliessen, kann sich als eher schwierig gestalten. Informationen rund um die Epidemievorsicherung bei Garagen finden sich im entsprechenden [Factsheet](#) auf unserer Website.

2. Fragen zur Lohnfortzahlung im Detail

In den nachfolgenden Fällen ist der Lohn geschuldet (nicht abschliessend):

- Der Arbeitnehmer erkrankt in den Ferien am Coronavirus oder auch an einer sonstigen Krankheit und ist deshalb nicht reisefähig.
- Bei der Betreuung eines am Coronavirus erkrankten Kindes zu Hause (Art. 36 ArG) bis zu drei Tagen pro Krankheitsfall.
- Die Garage verweist den Mitarbeiter vorsichtshalber nach Hause bzw. schliesst den Betrieb.
- Die Garage verweigert Schutzmassnahmen und die Anwendung von Hygienevorschriften. Der Arbeitnehmer verweigert daraufhin die Arbeit.
- Schulen und Kindergärten werden behördlich geschlossen und das Kind muss betreut werden. (Der Arbeitnehmer muss sich dennoch bemühen, eine alternative Betreuungsmöglichkeit zu finden. Eine Betreuung durch Grosseltern kann aktuell aber nicht verlangt werden.)
- Die Garage wird auf behördliche Anweisung hin oder aufgrund von Lieferschwierigkeiten geschlossen.

In folgenden Fällen ist der Lohn nicht geschuldet (nicht abschliessend):

- Mitarbeiter kann nicht aus den Ferien zurückkehren, weil die am Ferienort zuständige Behörde die Ausreise nicht erlaubt bzw. die Grenze schliesst (höhere Gewalt).
- Mitarbeiter ist eine ängstliche Person und verweigert die Arbeit aus Angst vor einer Ansteckung (Arbeitsverweigerung).
- Mitarbeiter kann nicht zur Arbeit erscheinen, weil der öffentliche Verkehr reduziert oder eingestellt wird (andere Verkehrsmittel nehmen oder Homeoffice).
- Aus Angst vor einer Ansteckung, wird das Kind zu Hause betreut und nicht fremdbetreut.
- Der gesamte Wohnort des Mitarbeiters wird unter Quarantäne gestellt, nicht bloss der einzelne Mitarbeiter.

3. Infos zum Garagenbetrieb

Dürfen Garagen weiterhin geöffnet bleiben?

Die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) nennt in Art. 6 Abs. 3 lit. *i Werkstätten für Transportmittel* explizit als Betriebe, welche weiterhin geöffnet bleiben dürfen.

Öffentlich zugängliche Einrichtungen, dazu gehören Einkaufsläden, sind für das Publikum zu schliessen. Dies umfasst auch Verkaufsflächen für Personenwagen und Nutzfahrzeugen in Garagen und Showrooms. Der physische Verkauf vor Ort ist somit nicht mehr möglich. Verkaufsempfang und Showrooms müssen für Kunden geschlossen werden.

Der Werkstattbetrieb ist so zu gestalten, dass die Hygieneempfehlungen des BAG umgesetzt werden können. Dabei haben nicht nur die Angestellten unter sich die Empfehlungen einzuhalten, sondern auch der Ablauf bei Fahrzeugübergabe und Rückgabe ist so einzurichten, dass dieser möglichst hygienisch und mit minimalstem Kundenkontakt vonstattengeht. Konkret kann eine Schlüsselbox verwendet werden, die Schlüssel und auch die Fahrzeuge vor und nach der Reparatur/Service desinfizieren und sich per Video-/normaler Telefonie oder schriftlich den Defekt des Fahrzeuges erklären lassen.

Auch dürfen, gemäss Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco), während der Reparaturdauer Ersatzfahrzeuge an die Kunden abgegeben werden. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass der Ablauf in Übereinstimmung mit den Hygieneempfehlungen des BAG erfolgt.

Ist der Onlineverkauf erlaubt?

Ja, gemäss Auskunft des Seco ist der Fahrzeugverkauf über alternative Verkaufskanäle, beispielweise Internet oder Telefon, weiterhin erlaubt. Denn gegen kontaktlose Probefahrten unter Verwendung von Schlüsselboxsystemen und der Einhaltung der einschlägigen Hygienevorschriften und Vorsichtsmassnahmen des BAG ist nichts einzuwenden. Der AGVS rät als Verband seinen Garagisten bei diesen kontaktlosen Probefahrten unbedingt, auch die Tipps der Branchenlösung BAZ zu beachten und Fahrzeugschlüssel, Lenkräder, Türfallen, Schalthebel, Gurtschnallen, Touchscreens, Tankdeckel usw. bei der Fahrzeugrücknahme zu desinfizieren. Es empfiehlt sich allenfalls auch Einmal-Lenkradschoner sowie Schutzmaterial für Sitz und Schalthebel zu verwenden oder auch den Kundinnen und Kunden Einweghandschuhe abzugeben.

Dürfen nicht bediente Waschanlagen aktuell noch betrieben werden?

Nein, in den Anpassungen der Erläuterungen des Bundes ist festgehalten: «Hingegen fallen öffentliche Einrichtungen, die nicht bedient sind, grundsätzlich unter das Verbot von Absatz 2. Hierunter fallen z.B. Selbstbedienungs-Solarien, nicht bediente Waschanlagen für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge...». Dies bedeutet, dass Waschanlagen für die Öffentlichkeit bis auf Weiteres geschlossen bleiben. Garagenbetriebe dürfen aber die Waschanlage als professionelle Anwender weiterhin nutzen und damit die eigenen Fahrzeuge bzw. Kundenfahrzeuge blitzblank reinigen.